

Der Versuch der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ist strafbar.  
Die R. Oberämter werden ersucht, Vorstehendes in den Amtsblättern der Bezirke zur Veröffentlichung zu bringen.  
Stuttgart, den 18. Dezember 1917.

Der stellv. kommandierende General:  
v. Schaefer.

## F. Feld-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

**Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. St.) Armeekorps.**  
(Staatsang. vom 30. Juni 1917 Nr. 150 S. 1141.)

**Geheimnisse.** Ueberhandnahmen der Felddiebstahle, hauptsächlich in der Umgegend der Großstädte ist geeignet, die Erzeugung von Nahrungsmitteln und damit die Volksernährung zu gefährden.

Ich bestimme deshalb im Interesse der öffentlichen Sicherheit, gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes:

Es ist verboten, Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere der Ernährung von Menschen und Haustieren dienenden Bodenerzeugnisse von Gärten, Höckern und Wiesen zu erntenden. Dergleichen wird verboten, fremden Grund und Boden zu betreten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Jedoch kann beim Vorliegen unüberwinderlicher Umstände auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die R. Oberämter und die Stadtdirektion Stuttgart werden ersucht, die weitere Veröffentlichung zu veranlassen.

Stuttgart, den 27. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General:  
v. Schaefer.

**Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. St.) Armeekorps.**  
(Staatsang. vom 30. Juli 1917 Nr. 175 S. 1359.)

**Willkürliche Patrouillen zur Verhütung von Schädigung auf dem Lande u. s. w.**

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sind zur Verhütung von Schädigung auf dem Lande und Schutz von Kriegsgefangenen bewilligte militärische Patrouillen aufgestellt worden, denen die Beaufsichtigung und Ueberwachung der außerhalb der Gefangenenlager beschäftigten Kriegsgefangenen obliegt.

Die Angehörigen dieser Patrouillen haben insbesondere einzuschreiten:

zum Zwecke der Verhinderung sowohl jeglicher Unterstützung der Gefangenen bei verbotenen Handlungen, als auch jeglicher Aufreizung derselben,

zur Unterstützung aller Maßnahmen, die zum Schutze deutschen Eigentums oder deutscher Bewohner getroffen sind,

zur Verhütung jeder Schädigung von Gegenständen, die für die Kriegsführung oder die Kriegswirtschaft in Betracht kommen,

zum Schutze der Wälder und Feldfrüchte vor Beschädigung gegen jedermann,

zur Bewachung von industriellen Anlagen und Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Wege, Kanäle, Telegraphenleitungen usw.) vor Zerstörung oder Beschädigung.

In Erfüllung dieser Aufgaben haben die Angehörigen dieser Patrouillen auch gegen Personen aus der Bevölkerung einzuschreiten und steht denselben das Recht zum Waffengebrauch gemäß den Vorschriften über den Waffengebrauch des Militärs sowie zur Festnahme und zur Vornahme von Durchsuchungen gemäß den Bestimmungen der Garnisonsdienstvorschrift zu.

Die Patrouillen üben ihre Tätigkeit nicht nur auf den Patrouillengängen, sondern auch sonst jederzeit aus, wenn sich ihnen irgend ein Anlaß zum Einschreiten bietet, und befinden sich hierbei immer im Dienst.

Ein bestimmter Anzug oder besondere Abzeichen sind für die Patrouillen nicht vorgeschrieben. Sie sind jedoch im Besitze eines von der zuständigen Militärbehörde ausgestellten Ausweises.

Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ersucht.

Stuttgart, den 22. Juli 1917.

v. Schaefer.